

DAS 12. KAPITEL

Um die Ehe und den Beischlaf

1. Es begebete sich aber, dass Immanuel anhebete zu reden über die Gesetze und Gebote des Bündnisses der Verbundenheit zwischen Weib und Mann (Ehe) und ihr Allerlei.
2. Und er sprechete: «Es ist euch gegeben das Gesetz: ‹Du sollest nicht brechen das Bündnis der Verbundenheit zwischen Mann und Weib (du sollst nicht ehebrechen).›
3. Ungeachtet dessen aber treibet der Mensch Bündnisbruch der Verbundenheit (Ehebruch) und Hurerei, also er verstosset gegen die Gesetze und Gebote des Bundes der Verbundenheit (Ehebund) zwischen Weib und Mann.
4. Und es stehet geschreibet also: ‹Wer das Bündnis der Verbundenheit (Ehebund) zwischen Weib und Mann brechet (Ehebruch) und Hurerei treibet, solle bestrafet sein, denn die Fehlbaren seien des Lebens und dessen Gesetzen und Geboten unwürdig, so sie entmannet und entweibet sein solleten› (Aussonderung an einen Massnahmeerfüllungsort).
5. Und Immanuel redete auch über die Gesetze und Gebote des Bündnisses, das als Worte der Ehre (Ehrenwort, Versprechen, Gelübde, Gelöbnis, Verpflichtung, Verbindlichkeit usw.) gegeben werdet, also es Obliegenheit (Pflicht) sei, dass es befolget werdet (erfüllt, eingehalten wird).
6. Werdet aber gegen das gegebete Wort der Ehre verstosset (wird ihm zuwidergehandelt), solle dafür sein eine fügliche (angemessene) Belangung (Ahndung, Massregelung, Schadensbegleichung usw.), je gemesset nach dem Nachteile oder Leide oder Verluste, wie etwas aus dem Bündnis hervorgehet, also es gebrechet werdet.

Erklärung:

Entmannung und Entweibung bedeutet nicht, wie das nach heutigem Sinn verstanden wird, eine Kastration usw., sondern zur Zeit der wahren alten Propheten aus der Nokodemion-Linie war damit einzig und allein eine Aussonderung aus der Gesellschaft in verbannungsmässiger Art und Weise

gemeint, wobei diese für eine bestimmte kürzere oder längere Zeit oder unter Umständen lebenslang sein konnte.

Entmannung und Entweibung bedeutete schlicht, dass durch die Aussonderung resp. durch die Verbannung der Fehlbaren (Ehebrüchigen und Hurenden), diesen keine Gelegenheit mehr gegeben war, sich mit dem anderen Geschlecht, also mit einer Frau oder mit einem Mann, in sexuelle Handlungen einzulassen, folglich an einem Massnahmeerfüllungsort (Deportationsort) nur noch gleichgeschlechtliche (homosexuelle) Handlungen möglich waren – wenn überhaupt. Dies war von alters her ein Gesetz, das auch bestimmte, dass Frauen und Männer je getrennt an verschiedenen Orten in Verbannung zu gehen hatten, folglich an einem Verbannungsort nur Frauen und an einem anderen Ort nur Männer ihre Strafzeit zu verbringen hatten.

Die Zeiten ändern sich und so natürlich auch die Menschen, und diese wiederum ihre Gesetze, Gebote, Ordnungen, Regeln und Richtlinien. Gab es zu sehr frühen Zeiten noch sehr drastische Strafen für sexuelle Perversionen und Seitensprünge, Ehebruch und Prostitution, so hat sich dies mit der Zeit sehr stark verändert. Dies einerseits darum, weil der Mensch der Erde in bezug auf die schöpferisch-natürlichen Gesetze und Gebote unwissender, jedoch in seinem Denken und Handeln freizügiger und gar ausartend geworden ist, und zwar ganz speziell in bezug auf seine Ethik und Moral. Das Sexualverhalten ist dabei eine rein individuelle und private Angelegenheit des Menschen, in die keiner dem andern dreinzureden hat, und zwar auch nicht die Behörden und Staatsmächtigen, wie aber auch nicht Religionsfanatiker, Sektenbosse, Gurus, der Papst oder andere. Und was zwei miteinander verbundene Menschen in bezug auf das Sexualverhalten auch immer tun, ist ganz allein deren Sache, und zwar ganz gleich, wie das Ganze auch geartet ist, wenn die Rechte sowie die Gedanken und Gefühle und alles Zusammengehörende beider Partnerseiten geachtet und erfüllt werden. Und in diesem Sinn ist das Sexualleben auch eine Form, die zur Evolution gehört, weil dadurch das Sexualverhalten nicht nur zu einem Akt reiner Lustbefriedigung und der Nachkommenschaftszeugung wird, sondern auch zu einem wertvollen Akt effectiv evolutiver, wahrer Liebe, worin sie dann in dieser Weise tatsächlich auch ihre Erfüllung findet.

Wird nun das Sexualverhalten in der Form betrachtet, wie es sich in allen ausgearteten Weisen ergibt, angefangen von Swinger-Clubs, Eine-Nacht-

Sex über ausgeübte und genutzte Pornographie bis hin zur Prostitution, Vergewaltigung und Kindesmissbrauch usw., dann kann nicht mehr von einem normalen Sexualleben gesprochen werden, sondern nur noch von einem unkontrollierten und ausgearteten Ausleben wilder Sexualtriebe. In dieser Weise birgt das Sexualbezogene keinerlei evolutiven Sinn mehr in sich, sondern nur noch abartige Sexgier und Sexuallüste, die einer reinen Sextrieb-Erfüllung dienen. Und der Mensch, der dieser ausgearteten Tendenz folgt und sich in dieser Beziehung gleichermassen benimmt, wie einst die Ausgearteten von Sodom und Gomorrha, verbaut sich dadurch jeden Weg einer nennenswerten Evolution.

7. Legen (schlafen) sich unvertraute (unverheiratete) Männer und Weiber einander in Lieblosigkeit und Schande (Hurerei/Prostitution) zusammen, solleten sie übergeben sein der Dingstätte (Gericht), denn die Fehlbaren sind des Lebens und dessen Gesetzen unwürdig, so sie entmannet und entweibet sein solleten (siehe Erklärung von Satz 6 = Aussonderung an einen Massnahmeerfüllungsort).
8. Legen (schlafen) sich aber zwei Männer einander wider die Natur (widernatürlich homosexuell zur Zeugung von Nachkommenschaft im männlichen Leib durch Genmanipulation) zusammen, dann solleten sie den Dingstätten (Gerichten) überantwortet sein, denn die Fehlbaren seien des Lebens und dessen Gesetzen unwürdig und handeln dagegen, also sie entmannet sein solleten und ausgestosset und verbannet vor dem Volke (Aussonderung an einen Massnahmeerfüllungsort).

Erklärung:

Der Mann kann selbst nicht gebärend sein, resp. er kann nicht geschwängert werden und auch keine Nachkommenschaft gebären. Unternimmt er aber Schritte, wie z.B. durch Genmanipulation oder Geschlechtsumwandlung usw. (das Ganze betrifft dabei nicht Zwitter resp. Zweigeschlechtliche [«Transsexuelle» genannt], die sich operativ zur Frau umformen lassen, weil bei ihnen das Weibliche ausgeprägter ist als das Männliche), um durch eine sexuelle Handlung empfängnisfähig und gebärfähig zu werden, dann verstösst das in frevlerischer Weise wider die schöpferisch-natürlichen Gesetze. Als Schuldbarer in dieser Form soll er auf Lebenszeit an einen abgelegenen

Ort aus der Gesellschaft ausgesondert werden. Und gleichermassen soll es gegeben sein, wenn ein Mann oder eine Frau sich geschlechtlich resp. sodomistisch mit anderen Lebensformen resp. mit Tieren und Getier geschlechtlich vereinigt.

Wenn sich Mann und Mann geschlechtlich zusammentun und miteinander Geschlechtsverkehr ausüben, dann wird das bekannterweise Homosexualität genannt. Diese ist eine natürlich-widernatürliche Geschlechtsartung. Natürlich-widernatürlich bedeutet dabei, dass eine auf natürlichem Wege in Erscheinung tretende andere Geschlechtsartung auftritt, die nicht dem Gesetz der Natürlichkeit der Fortpflanzung dienen kann, folglich diese Geschlechtsartung in bezug auf eine angestrebte Nachkommenschaftszeugung wider-natürlich resp. natürlich-widernatürlich genannt wird. Die Homosexualität entspricht einer genbedingten Artung, weshalb sie als natürlich gilt, infolge der Nichtfortpflanzungsmöglichkeit aber als widernatürlich eingeordnet wird. Deshalb also wird die Homosexualität als natürlich-widernatürliche Geschlechtsartung bezeichnet.

Die männliche Homosexualität stellt also eine natürlich-widernatürliche Geschlechtsartung dar, die durch keinerlei naturmässig-schöpferische Gesetze einem Verbot eingeordnet wäre. Sie gilt also als normal-natürlich – wenn auch als widernatürlich, eben infolge der Nichtfortpflanzungsmöglichkeit.

Wenn nun im ‹Talmud Immanuel› davon die Rede ist, dass ein homosexuelles Zusammentun von Mann und Mann strafbar sei, dann ist damit nur gemeint, dass eine Schuldbarkeit dann in Erscheinung tritt, wenn homosexuelle Männer sich in der Art zusammentun, um sich in widernatürlicher und frevlerischer Form, z.B. durch Genmanipulation oder Geschlechtsumwandlung usw., empfängnisfähig und gebärfähig zu machen und dadurch dann auch sexuelle Beziehungen aufnehmen zu können, um dieserart Nachkommenschaft zu zeugen. Der ‹Talmud Immanuel› und auch die Geisteslehre differieren zwischen geschlechtlichem Verkehr und sexuellem Verkehr, demzufolge geschlechtlicher Verkehr nur unter Gleichgeschlechtlichen, ein sexueller Akt jedoch nur durch Verschiedengeschlechtlichkeit resp. zwischen Mann und Frau ausgeübt werden kann. Wiederholt sei also folgendes erklärt: Unternimmt der Mann Schritte, wie z.B. durch Genmanipulation oder Geschlechtsumwandlung ohne zweigeschlechtlich resp. ein ausgeprägter weiblicher Zwitter zu sein usw., um durch eine sexuelle Handlung empfängnisfähig und gebärfähig zu werden, dann verstösst das in frevlerischer Weise

wider die schöpferisch-natürlichen Gesetze. Als Schuldbarer in dieser Form soll er auf Lebenszeit an einen abgelegenen Ort aus der Gesellschaft ausgesondert werden, was bedeutet, dass er in dieser Weise «entmannt» wird. Gleichermassen soll es gegeben sein, wenn ein Mann oder eine Frau sich geschlechtlich resp. sodomistisch mit anderen Lebensformen resp. mit Tieren und Getier vereinigt.

9. Legen (schlafen) sich aber zwei Weiber in geschlechtlicher Anziehung (weibliche Homosexualität) zusammen, solleten sie nicht den Dingstätten (Gerichten) überantwortet sein, denn es verstosset nicht gegen das Leben und seine Gesetze, weil die Weiber nicht besamend, also gebärend seien.
10. Legen (schlafen) sich Mann und Weib in Liebe der freien (ungebundenen) Gemeinschaft (Kameradschaft) und in Hingabe (Nächstenliebe) und also im Zutrauen (in Vertrautheit) in geschlechtlicher Anziehung (sexuell, heterosexuell) zusammen, sollete ihr Tuen nicht geahndet sein.
11. Tuen aber Weiber oder Mannen buhlen zur Hurerei (huren = sich als Hure oder Hurenbube betragen), solleten sie also der Dingstätte (Gericht) zur Ahndung (Bestrafung) überantwortet sein, auf dass sie entmannt oder entweibet seien (Aussonderung an einen Massnahmeerfüllungsort).

Erklärung:

Die Frau kann in bezug auf geschlechtliche resp. sexuelle Handlungen zweigeschlechtlich sein, so also sowohl eine gleichgeschlechtliche Liebe (Lesbierismus) wie auch eine sexuelle Handlung (Beischlaf zwischen Mann und Frau = heterosexuell) ausüben. Ist eine Frau ehelich verbunden mit einem Mann, dann soll sie jedoch nicht nur mit einer anderen Frau eine geschlechtliche Beziehung haben können, wenn überhaupt, sondern auch eine angemessene sexuelle Beziehung mit ihrem Mann pflegen. Wird dabei durch die Frau die Sexualität mit dem Mann missachtet resp. nicht gepflegt, sondern nur die gleichgeschlechtliche Beziehung mit einer andern Frau, dann soll sie auf Lebenszeit an einen Massnahmeerfüllungsort gebracht werden, wo sie nur unter Frauen ist, was damit dann auch bedeutet, dass sie entweibt ist. Dieses Gesetz gilt gleichermassen für den Mann, wenn er die sexuelle Pflicht